

Ausgabe Nr. 2/2021
– Schule –

Kiel, den 26. Februar 2021

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 2/2021 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

Seite 68 **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund
der Corona-Pandemie
Vom 11. Februar 2021**

Seite 84 Namensgebung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

Seite 85 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung zur
Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie
Vom 11. Februar 2021**

Aufgrund des § 5 Absatz 5, des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 126 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und des § 140 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Schulartverordnung Gymnasien

Die Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 168) wird wie folgt geändert:

Folgender § 15 a wird eingefügt:

„§ 15 a

Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe
zum Ende des Schuljahres 2020/21

§ 7 Absatz 4 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beschulung im Schuljahr 2020/21 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe begründen kann.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 188), wird wie folgt geändert:

Folgender § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

Wiederholen einer Jahrgangsstufe zum Ende des Schuljahres 2020/21

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag durch Entscheidung der Klassenkonferenz das Schuljahr 2020/21 auch unabhängig von einer festgelegten Höchstdauer des Schulbesuchs wiederholen. Die Wiederholung muss durch die Umstände des Einzelfalls begründet sein, wobei die Beschulung im Schuljahr 2020/21 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe
und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung zu § 25 b wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

- b) In der Bezeichnung zu § 25 c wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- c) In Teil 3 werden die Worte „§ 25 d Meldung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann

- 1. den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen, indem sie oder er die Schulleiterin oder den Schulleiter als Mitglied der Abiturprüfungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 ersetzt, oder
- 2. der Abiturprüfungskommission als Mitglied beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 ersetzt.

Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernimmt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter anstelle einer vierten Lehrkraft auch sich selbst als Mitglied der Abiturprüfungskommission berufen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Satz 2 ersetzen.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachausschusses“ die Worte „gemäß Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft der Schule mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien, es sei denn, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde ersetzt durch Beitritt zum Fachausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

4. § 25 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz sowie in der Nummer 2 werden jeweils die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt sowie im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „können“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

bb) In der Nummer 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase oder, soweit dort nicht vorhan-

den, aus der Einführungsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet.“

cc) In der Nummer 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase oder, soweit dort nicht vorhanden, aus der Einführungsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet.“

dd) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 12 a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling in der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung. Für Prüflinge, für die keine Note aus der Probe-Sprechprüfung vorliegt, findet eine Sprechprüfung statt. Gleiches gilt für Prüflinge, die auf Antrag, der spätestens am 19. März 2021 bei der Schule eingehen muss, eine Sprechprüfung absolvieren wollen; in diesem Fall wird die Note der beantragten Sprechprüfung berücksichtigt. Eine dezentrale Aufgabenstellung ist jeweils zulässig.“

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Abweichend von § 11 Absatz 6 Satz 3 kann eine zusätzliche Auswahl- oder Prüfungszeit vorgesehen werden, die 45 Minuten nicht überschreiten darf.“

5. § 25 c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

6. Folgender § 25 d wird eingefügt:

„§ 25 d

Meldung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21

(1) § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 findet im Schuljahr 2020/21 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung zur Abiturprüfung bis spätestens zum 19. März 2021 zu erfolgen hat.

(2) § 10 Absatz 3 Satz 1 findet für den Fall des mit der Nichtanmeldung zur Abiturprüfung verbundenen Rücktritts um eine Jahrgangsstufe mit der Maßgabe Anwendung, dass die Noten aus dem bereits absolvierten zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unverändert bleiben und für die Wiederholung des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase die Noten des Wiederholungsjahres gelten.

(3) Der Rücktritt um eine Jahrgangsstufe zum Schulhalbjahr 2020/21 gemäß § 2 Absatz 9 bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 234), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung zu § 25 a wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In der Bezeichnung zu § 25 b wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - c) In Teil 4 werden die Worte „§ 25 c Meldung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann

1. den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen, indem sie oder er die Schulleiterin oder den Schulleiter als Mitglied der Abiturprüfungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 ersetzt, oder
2. der Abiturprüfungskommission als Mitglied beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 ersetzt.

Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernimmt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter anstelle einer vierten Lehrkraft auch sich selbst als Mitglied der Abiturprüfungskommission berufen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Satz 2 ersetzen.“

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachausschusses“ die Worte „gemäß Satz 2“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft der Schule mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien, es sei denn, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde ersetzt durch Beitritt zum Fachausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

4. § 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 2 werden die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt sowie nach dem Wort „können“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

bb) In der Nummer 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase oder, soweit dort nicht vorhanden, aus der Einführungsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet.“

cc) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 12 a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling in der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung. Für Prüflinge, für die keine Note aus der Probe-Sprechprüfung vorliegt, findet eine Sprechprüfung statt. Gleiches gilt für Prüflinge, die auf Antrag, der spätestens am 19. März 2021 bei der Schule eingehen muss, eine Sprechprüfung absolvieren wollen; in diesem Fall wird die Note der beantragten Sprechprüfung berücksichtigt. Eine dezentrale Aufgabenstellung ist jeweils zulässig.“

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 3 kann eine zusätzliche Auswahl- oder Prüfungszeit vorgesehen werden, die 45 Minuten nicht überschreiten darf.“

5. § 25 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

6. Folgender § 25 c wird eingefügt:

„§ 25 c
Meldung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21

(1) § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 findet im Schuljahr 2020/21 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung zur Abiturprüfung bis spätestens zum 19. März 2021 zu erfolgen hat.

(2) § 8 Absatz 5 Satz 1 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass

- 1. für den Fall des mit der Nichtanmeldung zur Abiturprüfung verbundenen Rücktritts um eine Jahrgangsstufe die Noten aus dem bereits absolvierten zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unverändert bleiben und für die Wiederholung des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase die Noten des Wiederholungsjahres gelten;
- 2. der Rücktritt um eine Jahrgangsstufe wegen der Nichtanmeldung zur Abiturprüfung oder wegen der Nichtzulassung zur Abiturprüfung auch zulässig ist, wenn die Jahrgangsstufe bereits einmal wiederholt worden ist oder die Schulbesuchsdauer gemäß § 1 Absatz 4 überschritten wird.

(3) § 2 Absatz 7 bleibt für den Fall des Rücktritts um eine Jahrgangsstufe nach dem 19. März 2021 unberührt.“

Artikel 5
Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er beruft die weiteren Mitglieder des aus insgesamt vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschusses und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.“
2. § 21 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Im einleitenden Halbsatz sowie in der Nummer 1 werden jeweils die Angabe 2019/20 durch die Angabe 2020/21 ersetzt sowie im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „können“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 13 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.“
3. § 21 b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt und die Worte „am 13. März 2020 bereits“ gestrichen sowie das Wort „konnte“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums können die Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 19. März 2021 schriftlich gegenüber der Schule entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die entfallene schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt werden. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach keine Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach ersatzweise eine mündliche Prüfung statt, wird die Endnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 gebildet; weicht dabei die Endnote zum Nachteil des Prüflings von der Vornote ab, wird die Vornote zur Endnote. § 15 bleibt von einer gemäß Satz 3 ersatzweise erfolgenden mündlichen Prüfung unberührt; findet eine mündliche Prüfung gemäß Satz 3 in dem Fach Deutsch, Mathematik oder Englisch statt, scheidet das geprüfte Fach für die bis zu zwei mündlichen Prüfungen gemäß § 15 aus.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

4. Folgender § 21 c wird eingefügt:

„§ 21 c

Rücktritt von der Prüfung zum Schulabschluss im Schuljahr 2020/21

(1) Schülerinnen und Schüler, die pflichtig oder auf Antrag im Schuljahr 2020/21 an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen, können bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist nach zuvor erfolgter schulischer Beratung schriftlich gegenüber der Schule zu erklären. Mit dem Rücktritt von der Abschlussprüfung tritt die Schülerin oder der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurück. Die Noten der bereits absolvierten Jahrgangsstufe 8 bleiben unverändert, für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 gelten die Noten des Wiederholungsjahres einschließlich der Note für die Projektarbeit.

(2) Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilnehmen, entsprechend. Ein bereits erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss bleibt unverändert.“

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 203), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In einleitenden Halbsatz wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt sowie nach dem Wort „können“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
- c) In Nummer 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 8 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.“

2. § 17 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt und die Worte „am 13. März 2020 bereits“ gestrichen sowie das Wort „konnte“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums können die Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 19. März 2021 schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem

Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die entfallene schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt werden. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach keine Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach ersatzweise eine mündliche Prüfung statt, wird die Endnote gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 gebildet; weicht dabei die Endnote zum Nachteil des Prüflings von der Vornote ab, wird die Vornote zur Endnote. § 17 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, Mathematik oder Englisch nur dann stattfinden kann, wenn diese nicht gemäß Satz 3 als Ersatz für die entfallene schriftliche Prüfung durchgeführt wird.“

3. Folgender § 17c wird eingefügt:

„§ 17 c

Rücktritt von der Zulassung zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21

(1) Wer gemäß § 3 Absatz 1 zur Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden ist oder zugelassen wird, kann bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 zu erklären. Vornoten aus schulischen Leistungen in den Fächern des Schuljahres 2020/21 können für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung nicht mehr berücksichtigt werden; gleiches gilt für eine Note in der Projektarbeit.

(2) Absatz 1 gilt für die Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2020/21 entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann dem Unterausschuss beitreten, indem sie oder er gemäß Absatz 2 Nummer 2 den Vorsitz übernimmt und das Protokoll führt.“

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

b) Im einleitenden Halbsatz werden die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt und nach dem Wort „können“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

c) In Nummer 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 7 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.“

3. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz für die schriftlichen Prüfungen können einheitlich zusätzlich verpflichtend Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache vorgesehen werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums können die Prüflinge bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 19. März 2021 schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die entfallene schriftliche Prüfung wird durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt; für die Bildung der Endnote in diesem Prüfungsfach findet § 9 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung. § 8 Absatz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, Mathematik oder Englisch nur dann stattfinden kann, wenn diese nicht gemäß Satz 3 als Ersatz für die entfallene schriftliche Prüfung durchgeführt wird.“

4. Folgender § 14 c wird eingefügt:

„§ 14 c

Rücktritt von der Zulassung zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21

Wer gemäß § 3 Absatz 1 zur Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden ist oder zugelassen wird, kann bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 zu erklären.“

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe
sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Teil 4 wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung zu § 18 a wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

- b) In der Bezeichnung zu § 18 b wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 wie folgt besteht:
1. der oder dem Vorsitzenden;
 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.“
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft inne. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission setzt für das jeweilige Fach Lehrkräfte als Fachprüferin oder Fachprüfer und als Schriftführerin oder Schriftführer ein.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 2 ersetzt.“
3. § 18 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 11 kann das für Bildung zuständige Ministerium eine zusätzliche Auswahl- oder Prüfungszeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf.“
4. § 18 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
5. Folgender § 18 c wird eingefügt:

„§ 18 c

Rücktritt von der Zulassung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21

Wer gemäß § 3 Absatz 4 oder gemäß § 11 Absatz 4 zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden ist oder zugelassen wird, kann bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Abiturprüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde zu erklären.“

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 20. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 172), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
2. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
3. § 9 b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
4. Folgender § 9 c wird eingefügt:

„§ 9 c

Rücktritt von der Zulassung zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21

Wer gemäß § 3 Absatz 4 zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden ist oder zugelassen wird, kann bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde zu erklären.“

Artikel 10

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Dezember 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2021 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die inhaltlichen und zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 können um bis zu 50 % unterschritten werden. Die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfungen nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 werden um jeweils 30 Minuten verlängert.“
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 10 b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Soweit der Abschluss nach § 7 Absatz 5 teilweise ohne Abschlussprüfung erworben wird, findet § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 nur insoweit Anwendung, als dass eine schriftliche Prüfung in den Fächern oder in den Lernbereichen erfolgt.“

d) Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „inhaltlichen und“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 15 a folgende Fassung:

„§ 15 a Bestimmungen für die Leistungsbewertung sowie für das Wiederholen von Einführungs- und Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/21“

2. § 15 a erhält die folgende Fassung:

„§ 15 a

Bestimmungen für die Leistungsbewertung sowie für das Wiederholen von Einführungs- und Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/21

(1) Soweit in dem Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2020/21 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, kann nach Entscheidung der oberen Schulaufsicht abweichend von § 10 Absatz 2 und 3 im zweiten und im vierten Schulhalbjahr auf schriftliche Arbeiten unter Aufsicht verzichtet werden. Soweit stattdessen auch keine gleichwertige Unterrichtsleistung außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden kann, wird die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach abweichend von § 10 Absatz 4 nach fachlicher und pädagogischer Abwägung ausschließlich aufgrund der Unterrichtsbeiträge nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr 2020/21, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, nach verpflichtender Beratung durch die Lehrkräfte auch abweichend von § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 5 ein Schuljahr wiederholen, wenn sie oder er aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts seit dem 16. März 2020 Lernrückstände aufgebaut hat oder dieses befürchtet. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt mit Beginn des Schuljahres 2021/22 die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe. Für die Berücksichtigung von Leistungen im Wiederholungsjahr gelten § 6 Absatz 1 Satz 4 und § 10 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung zu absolvieren, dann muss der Antrag nach Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung erfolgen. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sie oder er nicht an der Abiturprüfung teilnimmt, aber statt eines Verbleibens in der besuchten Jahrgangsstufe auch an dem Unterricht des ersten Jahres der Qualifizierungsphase teilnehmen kann. Die Noten aus dem bereits absolvierten zweiten Schulhalbjahr des ersten Jahrs der Qualifikationsphase bleiben unverändert. Der Antrag gilt nicht als Rücktritt nach § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220).“

Artikel 12 Änderung der Fachoberschulverordnung

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 258), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

§ 5 a erhält die folgende Fassung:

„§ 5 a Erwerb von Abschlüssen in der Fachoberschule im Schuljahr 2020/21

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2020/21 die Abschlüsse der Fachoberschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 3 keine Anwendung. Soweit die Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 3 nur insoweit Anwendung, als dass schriftliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfungen werden jeweils um 30 Minuten verlängert. Ferner können nach Entscheidung der oberen Schulaufsicht die praktischen Prüfungsteile nach § 3 Absatz 2 um bis zu 50 % gekürzt werden oder entfallen.“

Artikel 13 Änderung der Berufsoberschulverordnung

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

§ 5 a wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
3. Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bearbeitungszeiten in den schriftlichen Prüfungen nach § 3 Absatz 1 werden jeweils um 30 Minuten verlängert.“

Artikel 14 Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. 2021 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Im Schuljahr 2020/21 werden die Bearbeitungszeiten in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert.“

- c) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- e) Absatz 5 wird zu Absatz 3.
- f) Absatz 6 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „inhaltlichen und“ eingefügt.

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2020/21 die Abschlüsse der Berufsfachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden § 6 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung und § 9 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten schriftlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden. Soweit die Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden § 6 Absatz 1 bis 3 und § 9 Absatz 1 nur für die Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder sowie praktischen Prüfungen Anwendung, in denen eine Prüfung erfolgt.“

- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Im verbleibenden Satz werden nach dem Wort „Die“ die Worte „inhaltlichen und“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Fachschulverordnung

Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Dezember 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2021 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 12 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Im Schuljahr 2020/21 wird die Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „inhaltlichen und“ eingefügt.

2. § 12 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2020/21 die Abschlüsse der Fachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 6 keine Anwendung. Soweit die Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden §§ 6 und 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nur für die Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder sowie praktischen Prüfungen Anwendung, in denen eine Prüfung durchgeführt wird.“

- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Im verbleibenden Satz werden nach dem Wort „Die“ die Worte „inhaltlichen und“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Überschriften zu den Abschnitten 9 und 10 sowie in den Überschriften der §§ 85 und 91 jeweils die Angabe „2019/20“ durch „2020/21“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dies gilt für vorgezogene Prüfungsteile entsprechend. Dem Prüfungsausschuss gehören an

 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter;
 2. drei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmte Lehrkräfte, die im Schuljahr der Prüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von dieser bestimmte Person kann den Vorsitz übernehmen, indem sie oder er die Schulleiterin oder den Schulleiter als Mitglied des Prüfungsausschusses ersetzt oder dem Prüfungsausschuss als Mitglied beitrifft, indem sie oder er ein Mitglied des Ausschusses nach Satz 2 Nummer 2 ersetzt. Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter anstelle einer dritten Lehrkraft auch sich selbst als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen.“
3. § 4 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann dem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Satz 2 ersetzt.“
4. In § 20 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Schuljahr 2020/21 werden abweichend von Absatz 1 die Vornoten der nicht berufsbezogenen Fächer und Lernfelder nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 jedem Prüfling bereits nach der ersten Prüfungskonferenz bekannt gegeben.“
5. In § 32 Absatz 1 wird nach der Ziffer „1,“ die Ziffer „1 a,“ eingefügt.
6. In § 39 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Schuljahr 2020/21 werden die Prüfungszeiten nach Absatz 1 jeweils um 30 Minuten verlängert.“
7. § 68 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „und Satz 4“ die Angabe „bis 6“ eingefügt.
8. § 80 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. zwei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmte Lehrkräfte, die im Schuljahr der Prüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben, wobei mindestens eine Lehrkraft von einer öffentlichen Schule sein muss.“
9. In der Überschrift des Abschnittes 9 wird die Angabe „2019/20“ durch „2020/21“ ersetzt.
10. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu § 91 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
12. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
13. In der Überschrift des Abschnittes 10 wird die Angabe „2019/20“ durch „2020/21“ ersetzt.
14. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
15. In § 94 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.
16. In § 95 Satz 1 wird die Angabe „2019/20“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Versetzungsverordnung berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235, ber. S. 371), wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Freiwilliger Rücktritt im Schuljahr 2020/21

Auf schriftlichen Antrag kann eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr 2020/21, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, nach verpflichtender Beratung durch die Lehrkräfte auch abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 im Schuljahr 2021/22 die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, wenn sie oder er aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts seit dem 16. März 2020 Lernrückstände aufgebaut hat oder dieses befürchtet.“

Artikel 18

Änderung der Berufsfachschulverordnung-Heilberufe

Die Berufsfachschulverordnung-Heilberufe vom 8. Mai 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Prüfungen im Schuljahr 2020/21

Im Schuljahr 2020/21 wird die Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen nach § 7 Absatz 3 jeweils um 30 Minuten verlängert. § 7 Absatz 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vornoten nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nach der ersten Prüfungskonferenz bekannt gegeben werden.“

2. Es wird folgender § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

Erwerb der Fachhochschulreife im Schuljahr 2020/21 ohne Abschlussprüfung

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2020/21 der Abschluss nach § 7 ohne Abschlussprüfung erworben wird, findet § 7 keine Anwen-

dung. Soweit der Abschluss nach § 7 teilweise ohne Abschlussprüfung erworben wird, findet § 7 nur insoweit Anwendung, als dass eine schriftliche Prüfung in den Fächern erfolgt.“

Artikel 19

Änderung der Fachschulverordnung Agrar

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Prüfungen im Schuljahr 2020/21

Im Schuljahr 2020/21 wird die Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert.“

2. Es wird folgender § 38 b eingefügt:

„§ 38 b

Erwerb der Abschlüsse der Fachschule Agrar im Schuljahr 2020/21 ohne Abschlussprüfung

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2020/21 die Abschlüsse ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden die §§ 5, 9, 14, 19 und 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, 25 keine Anwendung. Soweit der Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden die §§ 5, 9, 14, 19 und 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, 25 nur insoweit Anwendung, als dass eine schriftliche Prüfung erfolgt.“

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. März 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Februar 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Januar 2021 - III 301

Die Grundschule Witzwort mit Außenstelle Schwabstedt trägt ab sofort den Namen und die Bezeichnung:

„Lütt Döörp School“ Witzwort-Schwabstedt,

Grundschule Witzwort mit Außenstelle Schwabstedt, Grundschule des Schulverbandes Witzwort-Schwabstedt

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 95, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Klaus-Groth-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Kiel	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Barsbüttel	Barsbüttel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des digitalen Lernens in der Sekundarstufe I Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Fridtjof-Nansen-Schule Flensburg Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.3	Alfred-Nobel-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Geesthacht in Geesthacht	Geesthacht	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

2. Berufsbildende Schulen						
2.1	Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg der Landeshauptstadt Kiel	Kiel	Leitung/ Koordination der Abteilung AV-Soziales, Sozialwesen und -pädagogik (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **)	Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg 80 Königsweg 80 24114 Kiel

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum am Königsweg, Königsweg 80 in 24114 Kiel anfordern.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2	Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt 2. Ausschreibung	Norderstedt	Leitung und Koordinierung der Abteilung Kaufmännische Berufsschule III sowie abteilungsübergreifende Aufgaben (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ***)	Berufsbildungszentrum Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt
2.3	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg in Holstein	Leitung der Abteilung 6 mit Berufsfachschulen III (Sozialpädagogik und Sozialwesen), Koordination der Fort- und Weiterbildung, des Infektions- und Hygieneschutzes und der Lehrer/innengesundheit sowie weiterer schulart- und abteilungsübergreifender Aufgaben (m/w/d) **)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 ***)	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg in Holstein

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg, Kremsdorfer Weg 31 in 23758 Oldenburg in Holstein anfordern.
- ***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.4	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg in Holstein	Leitung der Abteilung 10 mit Fachschulen für Sozial- und Heilpädagogik, Außenstellenleitung Lensahn, Koordination des QM (AZAV) und der EDV-Entwicklung sowie weiterer schulart- und abteilungsübergreifender Aufgaben (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 ****)	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg in Holstein
2.5	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg	Pinneberg	Schulorganisation/Schulassistentenz - Statistik - Stundenplanung - Schulverwaltungssoftware Koordination der Fachschule-Heilerziehungspflege (m/w/d) **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ****)	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg An der Berufsschule 1 25421 Pinneberg
2.6	Berufsbildungszentrum Plön	Plön	Leitung/Koordination der Abteilung Ausbildungs- und Berufsvorbereitung (m/w/d) ***)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ****)	Berufsbildungszentrum Plön Heinrich-Rieper-Straße 3 24306 Plön

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg, Kremsdorfer Weg 31 in 23758 Oldenburg in Holstein anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg, An der Berufsschule 1 in 25421 Pinneberg anfordern.

****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Plön, Heinrich-Rieper-Straße 3 in 24306 Plön anfordern.

*****) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Gymnasien						
3.1	Gymnasium Eckhorst	Bargtheide	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
3.2	Alstergymnasium	Henstedt-Ulzburg	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3	Thomas-Mann-Schule	Lübeck	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamten-gesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4	Sachsenwaldschule	Reinbek	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Unterrichtsentwicklung einschließlich der Didaktik des digitalen Lernens *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Weingartenschule Grundschule mit Förderzentrum Lernen Weingarten 10 21481 Lauenburg/Elbe	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (GH-Lehramt / SoS-Lehramt) 408 Schüler/innen in der Grundschule und 79 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.weingartenschule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
1.2	Schule am Ostertor Hochsteg 26 25832 Tönning	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter **) A 13 Z (GH-Lehramt) 160 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-am-ostertor.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.3	Achim-Bröger-Schule Schulstraße 6 23611 Sereetz 6. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter **) A 13 Z (GH-Lehramt) 146 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.achim-broeger-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

***) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4	Grundschule Seester Dorfstraße 43 25370 Seester 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 92 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-seester.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Gemeinschaftsschulen

2.1	Jacob-Lienau-Schule Gemeinschaftsschule Schulstraße 2 23730 Neustadt in Holstein	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 505 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.jls.sh	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2.2	Friedrich-Junge-Schule Gemeinschaftsschule Sieker Landstraße 203 22927 Großhansdorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 370 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.friedrich-junge-schule-grosshansdorf.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsen- straße 11 23843 Bad Oldesloe

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gymnasien					
3.1	Lise-Meitner-Gymnasium Norderstedt 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 ca. 730 Schüler/ innen	1. August 2021	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Anforderungs- profil kann im Referat III 363 des Ministeri- ums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238 folgende) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsporta/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mitarbeit in der Fachkommission Englisch zur Aufgabenentwicklung für das Zentralabitur (Zentralabiturkommission)

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Aufgabenerstellung der zentralen Abiturprüfungen im Fach Englisch an allgemein bildenden Schulen zum 1. August 2021

eine Lehrkraft

zur Nachbesetzung der Zentralabiturkommission Englisch gesucht.

Die Kommission erarbeitet die jährlichen Zentralabituraufgabensätze für das Kernfach Englisch. Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte.

Aufgabenbeschreibung:

- Erstellung von Aufgaben für die zentralen Abiturprüfungen im Fach Englisch an allgemein bildenden Schulen auf der Basis von Aufgabenvorschlägen der Schulen
- Vorbereitung und Umsetzung länderübergreifender Aufgabenteile im Zentralabitur Englisch
- Teilnahme an regelmäßigen, ganztägigen Kommissionssitzungen
- Teilnahme an Drittkorrekturtagungen
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens
- Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Abiturs im Fach Englisch vor dem Hintergrund bundesweiter Entwicklungen

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer gymnasialen Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I und II im Fach Englisch
- hohe fachwissenschaftliche Kompetenz
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II im Fach Englisch
- mehrjährige Erfahrung in der Erstellung, Korrektur und Bewertung (Profil- und Kernfach) von Abituraufgaben im Fach Englisch
- vertiefte Kenntnisse der Fachanforderungen Englisch
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik und Aufgeschlossenheit in Bezug auf die Entwicklung neuer Aufgabenformate

Für die Arbeit in der Kommission wird der Lehrkraft pro Schuljahr ein Ausgleich von dreieinhalb (3,5) Lehrerwochenstunden gewährt. Die Dauer ist auf sechs Jahre befristet. Der Einsatz erfolgt gemäß den Weisungen der Fachaufsicht Englisch.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer bisherigen Erfahrungen im Oberstufenunterricht und in Abiturprüfungen im Fach Englisch sowie eines kurzen Lebenslaufes innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 324 - , Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Ausschreibung für einen Wechsel in das Lehramt Sonderpädagogik

Aufgrund des hohen Bedarfs an Lehrkräften für Sonderpädagogik, insbesondere in den Randregionen des Landes, wird Lehrkräften des allgemein bildenden Bereichs die Möglichkeit eröffnet, an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und in das Lehramt für Sonderpädagogik zu wechseln.

Das Nähere regelt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. September 2020 - 331.160.3 - „Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung“. Er gilt mit der Maßgabe, dass die Ernennung und ein Einsatz als Lehrkraft für Sonderpädagogik in der Regel unter Versetzung an das Förderzentrum bzw. an eine Schule mit Förderzentrumsteil bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum 1. August 2023 erfolgen.

Es werden 15 Plätze für diese Qualifizierungsmaßnahme zum 1. August 2021 zur Verfügung gestellt.

Die Förderzentren, an die die teilnehmenden Lehrkräfte abgeordnet werden können, sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen:

Kreis Steinburg	3	1,0 Stelle Förderzentrum Steinburg Nord-Ost Birkenallee 11 25551 Hohenlockstedt 1,0 Stelle Pestalozzi-Schule Itzehoe Schulstraße 16 25524 Itzehoe 1,0 Stelle Förderzentrum Steinburg Süd-West Am Burggraben 10 25361 Krempe
Hansestadt Lübeck	2	1,0 Stelle Astrid-Lindgren-Schule 1,0 Stelle Berend-Schröder-Schule
Kreis Herzogtum Lauenburg	3	1,0 Stelle Pestalozzischule Förderzentrum (Lernen) Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht 1,0 Stelle Astrid-Lindgren-Schule Förderzentrum (Lernen) Mölln Schäferkamp 16 23879 Mölln 1,0 Stelle Centa-Wulf-Schule Förderzentrum (Lernen) Schwarzenbek Cesenaticostraße 14 21493 Schwarzenbek

Kreis Segeberg	4	1,0 Stelle Schule am Kastanienweg Kastanienweg 2 23795 Bad Segeberg 2,0 Stellen Helen-Keller-Schule (FöZ-Teil) Scharnhorststraße 6 23812 Wahlstedt 1,0 Stelle Erich-Kästner-Schule Am Exerzierplatz 24 22844 Norderstedt
Kreis Stormarn	2	1,0 Stelle Amalie-Sieveking Schule Klosterbergenstraße 77 21465 Reinbek 1,0 Stelle Schule am Kurpark Am Kurpark 16 23843 Bad Oldesloe
Kreis Pinneberg	1	1,0 Stelle Pestalozzi-Förderzentrum Wedel Autal 37 22880 Wedel

Um eine Zulassung zu dieser Maßnahme können sich Grund- und Hauptschullehrkräfte, Realschullehrkräfte oder Gymnasiallehrkräfte bewerben, wenn sie sich in einer mindestens fünfjährigen Unterrichtstätigkeit im bisherigen Lehramt bewährt haben und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt. Vorrangig erfolgt die Zulassung, wenn die dienstliche Beurteilung mit der Note „sehr gut“ schließt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich wird es begrüßt, wenn sich Lehrkräfte mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg unter Angabe der in Frage kommenden Förderzentren an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, III 31, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Klassische Altertumskunde zum 1. August 2021

**eine Teilzeitstelle (3/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
(abgeordnete Lehrkraft)**

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von zwölf Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Das Aufgabenfeld umfasst:

- Lehrtätigkeiten im Bereich der Lateinurse für Hörende aller Fakultäten im Umfang von zurzeit 12 LVS (Sprach- und Lektürekurse während des Semesters bzw. Intensivkurse in der vorlesungsfreien Zeit)
- Prüfungen und Prüfungskoordinationen
- Kursplanung
- Beratung in Lateinumsfragen

Vorausgesetzte Qualifikation ist die Lehrbefähigung in Latein, die Lehrbefähigung für Griechisch ist erwünscht. Bewerber/innen mit einschlägigen Erfahrungen im Aufgabenbereich werden bevorzugt.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Jan Radicke
Institut für Klassische Altertumskunde der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. J. Radicke unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: jradicke@email.uni-kiel.de

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Klassische Altertumskunde zum 1. August 2021

**eine Teilzeitstelle (1/2) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
(abgeordnete Lehrkraft)**

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine

Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Das Aufgabenfeld umfasst Lehrtätigkeiten im Bereich der Latinumskurse für Hörende aller Fakultäten im Umfang von acht LVS. Vorausgesetzte Qualifikation ist die Lehrbefähigung für Latein. Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Erfahrungen in dem genannten Aufgabenbereich werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Jan Radicke
Institut für Klassische Altertumskunde der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. J. Radicke unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: [jradicke@email-uni-kiel.de](mailto:jradicke@email.uni-kiel.de)

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Klassische Altertumskunde zum 1. August 2021

**eine Teilzeitstelle (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
(abgeordnete Lehrkraft)**

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Ihr Aufgabenbereich:

- Durchführung von fachdidaktischen Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung bei Prüfungsangelegenheiten
- Betreuung von Schulpraktika
- Koordination des Lehrprogramms im Bereich Fachdidaktik

Unsere Anforderungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Latein
- Erstes und Zweites Staatsexamen (oder Äquivalent)
- mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach
- Interesse an fachdidaktischen Theorien und Fragestellungen
- Erfahrungen in fachdidaktischer Lehre sind von Vorteil

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Katharina Wesselmann
Institut für klassische Altertumskunde der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Wesselmann unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: kwesselmann@email.uni-kiel.de

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Pädagogik zum 1. August 2021

**eine Teilzeitstelle (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
(abgeordnete Lehrkraft)**

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird am Institut für Pädagogik Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrerbildung (Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) anbieten, die den thematischen Schwerpunkt „Heterogenität und Inklusion im Schulalltag“ haben sollen. Dabei ist eine thematische Abstimmung in Kooperation mit weiteren Einrichtungen der CAU vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch Lehrangebote in der Abteilung Sozialpädagogik des Instituts für Pädagogik geleistet werden.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für ein sonderpädagogisches Lehramt oder ein Lehramt an einer Berufsfachschule für Sozialpädagogik. Ein akademischer Abschluss in Erziehungswissenschaften wäre wünschenswert.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Christiane Micus-Loos
Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 75
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Micus-Loos unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: micus-loos@paedagogik.uni-kiel.de

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Evangelische Oberschule Kairo, Ägypten

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.076

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: 01.08.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.239

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Santiago, Chile

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.785

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erforderlich.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

